

# **1. Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates und der Ausschüsse der Gemeinde Nünchritz**

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Nünchritz am 14.10.2019 folgende Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Nünchritz beschlossen:

## **Artikel 1**

Die Geschäftsordnung der Gemeinde Nünchritz vom 15.07.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den Bürgermeister und muss den Mitgliedern des Gemeinderates und den sachkundigen Einwohnern mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.“

2. In § 1 Abs. 1 wird nach Satz 6 folgender Satz eingefügt:

„Unterlagen zu einem Verhandlungsgegenstand, die erst am Sitzungstag zur Verfügung stehen, werden in elektronischer Form und immer schriftlich zur Verfügung gestellt.“

3. § 1 Abs. 1 Satz 7 wird wie folgt geändert:

„Die Gemeinderatsmitglieder und die sachkundigen Einwohner sind verpflichtet, dem Bürgermeister unverzüglich Änderungen ihrer Adresse zur schriftlichen oder elektronischen Ladung mitzuteilen.“

4. In § 1 wird nach Absatz 1 folgender neuer Absatz 2 eingefügt. Die nachfolgenden Absätze verschieben sich jeweils um einen Absatz:

„Die Mitglieder des Gemeinderates und die sachkundigen Einwohner, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post sowie der Nutzung des Ratsinformationssystems (Cloud) der Gemeinde Nünchritz verfügen und sich für die Nutzung der elektronischen Gremienarbeit entschieden haben, können dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die die Einladung im Sinne des Absatzes 1 rechtsverbindlich zu übersenden ist. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und Beratungsunterlagen nehmen können.“

## **Artikel 2**

Diese Änderung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft.

Nünchritz, den 15.10.2019

  
Gerd Barthold  
Bürgermeister